

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 29. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2021)

zum Thema:

Probleme für ungeimpfte obdachlose Menschen

und **Antwort** vom 16. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10230
vom 29. November 2021
über
Probleme für ungeimpfte obdachlose Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Auch obdachlose Menschen können, ebenso wie alle anderen, die 3G-Regeln einhalten. Der Senat unterbreitet ihnen seit 2020 ein Impfangebot. Darüber hinaus gibt es in allen Einrichtungen der Kältehilfe ein Testangebot, ebenso stehen die Testangebote des Berliner Senats allen Berlinerinnen und Berlinern mit oder ohne Obdach zur Verfügung. Insofern ist die Situation der obdachlosen Menschen, was die Nutzung des ÖPNV angeht, ebenso unterschiedlich wie bei dem Rest der Berlinerinnen und Berliner.

Vorbemerkung des Abgeordneten: Eine wichtige Möglichkeit für obdachlose Menschen, Geld oder Lebensmittel zu erhalten, ist das Bitten der Fahrgäste in den Berliner S-Bahnen. Diese Möglichkeit ist (bisher) ungeimpften obdachlosen Menschen seit dem 24. November 2021 verschlossen.

1. Wie hoch ist die Zahl der sich augenblicklich in Berlin aufhaltenden obdachlosen Menschen?
Notfalls bitte eine realistische Schätzung abgeben.

Zu 1.: Die Zielgruppe der Wohnungsnotfälle wird in einem differenzierten Hilfesystem versorgt. Unter Wohnungsnotfallhilfe sind hier alle Menschen zu subsumieren, die unmittelbar von der dem Verlust ihres Wohnraumes stehen oder über keinen eignen mietvertraglich abgesicherten Wohnraum verfügen.

Folgende Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen der bereits von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen bestehen:

a) Die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht. Die ordnungsrechtliche Aufgabe der Unterbringung in Notunterkünfte dient dem Schutz vor Selbstgefährdung des Lebens bzw. der Gesundheit der wohnungslosen Personen.

Daten in Verbindung mit der Unterbringung gemäß ASOG erheben die Bezirke als Geschäftsstatistik gemäß Nr. 3 Abs. 17 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG). Im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage greift der Berliner Senat auf Bezirksangaben zurück. Zum Stichtag 30.06.2021 wurden 16.845 Haushalte mit insgesamt 31.364 Personen untergebracht.

b) Die Bezirke gewähren bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen nach dem 8. Kapitel Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Im Jahr 2020 erhielten im Land Berlin 7.522 Leistungsberechtigte derartige Leistungen.

c) Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales fördert im Integrierten Sozialprogramm/ISP ganzjährig acht Notübernachtungen. Die Nutzung ist niedrigschwellig, d. h. ohne weitere Bedarfsprüfung aufzusuchen. Im Berichtsjahr 2020 sind rd. 18.000 Besucherinnen und Besucher erfasst worden. Hier ist jedoch von Mehrfachzählung auszugehen, da wohnungslose Menschen konzeptionell vorgesehen mehrere Angebote nutzen.

d) Die Bezirke bieten im Rahmen der „Kältehilfe“ in der Winterzeit in rd. 30 Notübernachtungen bis zu 1000 weitere Schlafplätze an. Diese arbeiten ebenfalls niedrigschwellig, d. h. dass diese ohne Bedarfsprüfung genutzt werden können. In diesem Segment wird die Anzahl der Übernachtungen erhoben; eine Anzahl der unterschiedlichen Besucherinnen und Besucher wird konzeptionsbedingt nicht erhoben.

e) Der Senat hat im Januar 2020 erstmals eine Straßenzählung durchgeführt, um ein genaueres Bild über den Umfang der auf der Straße lebenden Menschen zu erhalten. In der Auswertung wurden die Gruppen zu c und d sowie die wohnungslosen Menschen, die auf der Straße angetroffen wurden, summarisch erfasst. Im Ergebnis der Straßenzählung wurden rd. 1.976 Personen angetroffen, die rd. zur Hälfte den Gästen des ISP bzw. der „Kältehilfe“ zuzuordnen sind.

Im Weiteren arbeitet der Berliner Senat nicht mit Schätzzahlen ohne Evidenz.

Wohnungslose Menschen sind nicht auf Betteln angewiesen: Jeder wohnungslose Mensch kann beim zuständigen Sozialamt/Jobcenter als Leistungsberechtigte/Leistungsberechtigter einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II /SGB XII stellen. Damit erhält sie/er bare Mittel, um Lebensmittel und andere Güter des täglichen Bedarfs zu kaufen.

Wer – unabhängig von den Gründen – öffentliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt, hat die Möglichkeit, in den 13 Wohnungslosentagesstätten Freier Träger Versorgungsleistungen, u. a. Lebensmittel zu erhalten. Weiterhin bieten verschiedene Ausgabestellen gemeinnütziger Organisationen, so u. a. die Berliner Tafel und viele andere, Lebensmittel an.

Der Berliner Senat hat im Rahmen der Dritten Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV) geregelt, dass die Angebote für wohnungslose Menschen weiterhin betrieben werden können.

2. Wie viele obdachlose Menschen sind seit den ersten Impfungen am 26. Dezember 2020 im Rahmen der COVID-19-Impfmaßnahmen geimpft worden? Wo und wann fanden die Impfungen jeweils statt? Bitte Ort, Datum und Anzahl der Geimpften angeben.

Zu 2.: Impfungen von Obdachlosen Personen an allgemeinen Impfstellen, den Impfzentren, in Praxen und Ambulanzen sowie in den Krankenhäusern werden als solche nicht erfasst. Die dort erfassten Impfdaten ermöglichen keine Rückschlüsse darüber, ob eine Person obdachlos ist.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/27449 des Senats verwiesen.

3. Mit welchen neuen Maßnahmen gedenkt der Senat die bisher – aus welchem Grund auch immer – nicht geimpften obdachlosen Menschen in der Zeit ab dem 24. November zu unterstützen?

Zu 3.: Für obdachlose, nicht geimpfte Menschen stehen zahlreiche allgemeine und besondere Impfangebote zur Verfügung. So können auch obdachlose Menschen die Impfzentren, Impfstellen und Impfbusse nutzen – auch ohne die Vorlage von Personaldokumenten oder dem Nachweis einer Krankenversicherung. Darüber hinaus stehen zahlreiche besondere Impfangebote für obdachlose Menschen zur Verfügung. Beispielhaft seien die Impfangebote der Ambulanzen der Wohnungslosenhilfe, die Impfstelle der Johanniter an der Kältehilfeeinrichtung Ohlauer Straße oder die wiederkehrende Impfkation „Pieks im Park“ genannt.

Träger von Angeboten der Wohnungslosenhilfe informieren obdachlose Menschen regelmäßig über die Impfmöglichkeiten und vermitteln Beratung. In Abhängigkeit von konkreten Bedarfen wird das Land Berlin weitere besondere Impfangebote in Kooperation mit Trägern von Angeboten der Wohnungslosenhilfe unterbreiten.

Berlin, den 16. Dezember 2021

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales